

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
für die Masterstudiengänge
„Denkmalpflege/Heritage Conservation (90 ECTS-Punkte)“ und
„Denkmalpflege/Heritage Conservation (120 ECTS-Punkte)“
vom 31.05.2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-33.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlassen die Otto-Friedrich-Universität Bamberg und die Hochschule Coburg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für die Masterstudiengänge „Denkmalpflege/Heritage Conservation (90 ECTS-Punkte)“ und „Denkmalpflege/Heritage Conservation (120 ECTS-Punkte)“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren der Abteilung Denkmalkunde sowie einer Professorin oder einem Professor der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt im Masterstudiengang „Denkmalpflege/Heritage Conservation (90 ECTS-Punkte)“ drei Fachsemester, und im Masterstudiengang „Denkmalpflege/Heritage Conservation (120 ECTS-Punkte)“ vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Denkmalpflege/Heritage Conservation (90 ECTS-Punkte)“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern im Umfang von 210 ECTS-Punkten voraus.
- (2) Der Zugang zum Masterstudiengang „Denkmalpflege/Heritage Conservation (120 ECTS-Punkte)“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten voraus.
- (3) Weitere Zugangsvoraussetzung für die Masterstudiengänge „Denkmalpflege/Heritage Conservation“ ist der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten in einem der folgenden Fächer: Kunstgeschichte, Archäologie, Geschichte, Europäische Ethnologie, Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen, Landschafts- und Gartenarchitektur, Landespflege, Historische Geographie, Kulturwissenschaften, Kulturinformatik, Restaurierung und Konservierung oder in einem naturwissenschaftlichen Fach mit restauratorisch-konservatorischem Bezug.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) Die Masterstudiengänge „Denkmalpflege/Heritage Conservation“ führen innerhalb von drei bzw. vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierendem Abschluss.
- (2) Ein praxisnahes, interdisziplinäres Lehrprogramm vermittelt vertieftes Fachwissen, insbesondere
 - a) Methoden, Theorien und Konzepte sowie juristische Grundlagen der Denkmalpflege;
 - b) baugeschichtliche, technische, konstruktive und restaurierungswissenschaftliche Aspekte, sowie
 - c) die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zur fächerübergreifenden Kooperation;
 - d) organisatorische Kompetenz, Argumentationssicherheit und Einblicke in die planerische Umsetzung.
- (3) Die Ziele der Masterstudiengänge „Denkmalpflege/Heritage Conservation“ werden erreicht durch
 - a) den Besuch der Lehrveranstaltungen des Studiengangs;
 - b) durch das erfolgreiche Absolvieren der Modulprüfungen;
 - c) den Ausbau von wissenschaftlichen und praxisbezogenen Schlüsselqualifikationen (der Präsentations- und Moderationstechniken);
 - d) die selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher und praxisbezogener Fragestellungen unter fachwissenschaftlicher Anleitung und Betreuung;

- e) die Abfassung einer Masterarbeit;
- f) ergänzendes Selbststudium.

§ 34 Studiengangsstruktur

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Masterstudiengang „Denkmalpflege/Heritage Conservation (90 ECTS-Punkte)“ sind Module im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Dabei entfallen 10 ECTS-Punkte auf das Modul Grundlagen, 10 ECTS-Punkte auf das Modul Anwendung, 10 ECTS-Punkte auf das Modul Vertiefung, mindestens 20 ECTS-Punkte auf die Modulgruppe Profilierung, mindestens 10 ECTS-Punkte auf den Erweiterungsbereich und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.
- (2) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Masterstudiengang „Denkmalpflege/Heritage Conservation (120 ECTS-Punkte)“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Dabei entfallen 15 ECTS-Punkte auf das Modul Grundlagen, 33 ECTS-Punkte auf die Modulgruppe Fachwissen, 12 ECTS-Punkte auf das Modul Anwendung, mindestens 20 ECTS-Punkte auf die Modulgruppe Profilierung, mindestens 10 ECTS-Punkte auf den Erweiterungsbereich und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen

- (1) Der Masterstudiengang „Denkmalpflege/Heritage Conservation (90 ECTS-Punkte)“ besteht aus Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 10 Semesterwochenstunden (SWS) enthalten.
1. Modul Grundlagen
(Grundlagenwissen Denkmalkunde, Bauforschung, Restaurierungswissenschaften und archäologische Denkmalpflege)
10 ECTS-Punkte
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Prüfung
 2. Modul Anwendung
(projektbezogene Angebote aus den Denkmalwissenschaften, der Archäologie und der Architektur)
10 ECTS-Punkte
Abzulegende Prüfung: Portfolio (Projektarbeiten)
 3. Modul Vertiefung
(vertiefende Angebote, wahlweise aus Denkmalkunde oder Bauforschung)
10 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Portfolio

4. Modulgruppe Profilierung

¹Die Modulgruppe beinhaltet Module im Umfang von insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten. ²Nach Wahl der oder des Studierenden sind zwei Profilierungsmodule oder eine Kombination aus einem Profilierungsmodul und mindestens einem Modul des Wahlbereichs zu absolvieren:

a) Profilierungsmodule des Studiengangs:

- Modul Profilierung Denkmalkunde;
- Modul Profilierung Bauforschung 1;
- Modul Profilierung Bauforschung 2;
- Modul Profilierung Restaurierungswissenschaften;
- Modul Profilierung Bauerhalt/Sanierungstechnologien 1;
- Modul Profilierung Bauerhalt/Sanierungstechnologien 2;
- Modul Archäologische Wissenschaften 1;
- Modul Archäologische Wissenschaften 2.

Auf die Module entfallen jeweils 10 ECTS-Punkte

Jeweils abzulegende Prüfung: Portfolio

b) Module des Wahlbereichs

¹Im Wahlbereich können Module der Fächer Kunstgeschichte, Historische Geographie, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Angewandte Informatik absolviert werden. ²Die im Einzelnen zur Auswahl stehenden Module werden im Modulhandbuch bekannt gegeben. ³Für die gewählten Module des Wahlbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind. ⁴Durch die jeweiligen Modulformate ist eine geringfügige Überschreitung der Mindestpunktzahl der Modulgruppe möglich.

5. Erweiterungsbereich

¹Im Erweiterungsbereich sind Module aus anderen Fächern im Umfang von insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Wählbar sind alle Fächer der Universität Bamberg sowie der Hochschule Coburg, die entsprechende Angebote bereitstellen und im Modulhandbuch aufgeführt sind. ³Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind. ⁴Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

- (2) Der Masterstudiengang „Denkmalpflege/Heritage Conservation (120 ECTS- Punkte)“ besteht aus Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 12 Semesterwochenstunden enthalten.

1. Modul Grundlagen
(Grundlagenwissen Denkmalkunde, Bauforschung, Restaurierungswissenschaften, Bodendenkmalpflege)
15 ECTS-Punkte
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Prüfung

2. Modulgruppe Fachwissen
 - a) Modul Fachwissen Denkmalkunde
10 ECTS-Punkte
Abzulegende Prüfung: Portfolio

 - b) Modul Fachwissen Bauforschung und Bauerhalt
12 ECTS-Punkte
Abzulegende Prüfung: Portfolio

 - c) Modul Fachwissen Restaurierungswissenschaften
6 ECTS-Punkte
Abzulegende Prüfung: Portfolio

 - d) Modul Fachwissen Recht, Management, Institutionen
5 ECTS-Punkte
Abzulegende Prüfung: Portfolio

3. Modul Anwendung
(projektbezogene Angebot der Denkmalwissenschaften, der Archäologie und der Architektur)
12 ECTS-Punkte
Abzulegende Prüfung: Portfolio (Projektarbeiten)

4. Modulgruppe Profilierung

¹Die Modulgruppe beinhaltet Module im Umfang von insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten. ²Nach Wahl der oder des Studierenden sind zwei Profilierungsmodule oder eine Kombination aus einem Profilierungsmodul und mindestens einem Modul des Wahlbereichs zu absolvieren:

 - a) Profilierungsmodule des Studiengangs:
Modul Profilierung Denkmalkunde;
Modul Profilierung Bauforschung 1;
Modul Profilierung Bauforschung 2;
Modul Profilierung Restaurierungswissenschaften;
Modul Profilierung Bauerhalt/Sanierungstechnologien 1;
Modul Profilierung Bauerhalt/Sanierungstechnologien 2;
Modul Archäologische Wissenschaften 1;

Modul Archäologische Wissenschaften 2.

Auf die Module entfallen jeweils 10 ECTS-Punkte

Jeweils abzulegende Prüfung: Portfolio

b) Module des Wahlbereichs

¹Im Wahlbereich können Module der Fächer Kunstgeschichte, Historische Geographie, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Angewandte Informatik absolviert werden. ²Die im Einzelnen zur Auswahl stehenden Module werden im Modulhandbuch bekannt gegeben. ³Für die gewählten Module des Wahlbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind. ⁴Durch die jeweiligen Modulformate ist eine geringfügige Überschreitung der Mindestpunktzahl der Modulgruppe möglich.

5. Erweiterungsbereich

¹Im Erweiterungsbereich sind Module aus anderen Fächern im Umfang von insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Wählbar sind alle Fächer der Universität Bamberg sowie der Hochschule Coburg, die entsprechende Angebote bereitstellen und im Modulhandbuch aufgeführt sind. ³Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind. ⁴Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

§ 36 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit ist mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ²Die Vereinbarung des Themas erfolgt semesterweise spätestens zu einem Termin, der vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben wird. ³Wird dieser Termin nicht eingehalten, ist eine Vereinbarung des Themas frühestens im darauf folgenden Semester zulässig. ⁴Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (4) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb

der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede mindestens „ausreichend“ ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.
- (7) Das Modul beinhaltet ein Examensseminar.

§ 37 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Denkmalpflege - Heritage Conservation“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 30. April 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-52.pdf) geändert durch Sammelsetzung vom 30. April 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf), vorbehaltlich des Abs. 3, außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Masterstudium „Denkmalpflege/Heritage Conservation“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Dezember 2012 und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 18. Januar 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Mai 2013 und den Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 24. Mai 2013 gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.

Bamberg, 31. Mai 2013

Coburg, 24. Mai 2013

gez.

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Prof. M. Heinrich
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 31. Mai 2013 in der Universität Bamberg und in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Mai 2013.